

Zweckmäßig ist, wenn die Zeugenvernehmung vom den Vorgang bearbeitenden Untersuchungsführer selbst durchgeführt wird. Sollte das nicht möglich sein, ist auf jeden Fall zu sichern, daß dem die Zeugenvernehmung durchführenden Untersuchungsführer die notwendigen Detailkenntnisse gründlich vermittelt werden.

Über die Erzielung der Aussagebereitschaft bei Zeugen und die zu beachtenden subjektiven Faktoren des Beweismittels Zeugenaussage wird in der Lektion über die Vernehmungsarbeit ausführlich gesprochen.

Aus dem Verhalten eines Zeugen nach der Zeugenvernehmung können u.U. wichtige Rückschlüsse abgeleitet werden

- auf den Wahrheitsgehalt seiner Aussage,
 - auf weitere Möglichkeiten der Überprüfung und Beweisführung.
- Deswegen sollte rechtzeitig vor jeder Zeugenvernehmung geprüft werden, inwiefern nach der Zeugenvernehmung eine operative Kontrolle des Zeugen möglich und notwendig ist.

An Bedeutung in unserer Untersuchungsarbeit gewinnt das Beweismittel Sachverständigengutachten (§ 24 (1) 2; 38 ff StPO). Ursache dafür ist, daß im Ergebnis

- der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung;
- der stürmischen Entwicklung von Wissenschaft und Technik;
- aber auch der raffinierter werdenden Angriffe des Gegners zur Einschätzung bestimmter Entwicklungen, Ereignisse, Zusammenhänge, Materialien, Gegenstände und anderer Tatsachen in immer stärkerem Maße Spezialkenntnisse erforderlich sind, über die die das Strafverfahren bearbeitenden Personen gar nicht verfügen können. Das bedeutet allerdings nicht, infolge fehlender Sachkenntnisse dem Sachverständigengutachten blind zu vertrauen. Auch Gutachten sind zu den anderen erarbeiteten Beweismitteln ins Verhältnis zu setzen und auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

Ziel des Einsatzes von Sachverständigen und der Zusammenarbeit mit ihnen ist, unvoreingenommen zur Wahrheitsfeststellung beizutragen.